

Satzung ITS HESSEN e.V. (Intelligente Transport- und Verkehrssysteme Hessen)

01. Juni 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ITS Hessen (Intelligente Transport- und Verkehrssysteme Hessen)“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ITS Hessen will eine zentrale Plattform sein
 - für die Förderung der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen eines intelligenten Verkehrsmanagements,
 - für einen themenübergreifenden, interdisziplinären Wissens- und Technologietransfer der Verkehrstechnik,
 - für ein Networking der Mitglieder untereinander und nach außen sowie
 - für eine Interessenvertretung und die Außendarstellung der Verkehrstechnik in Hessen.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der intelligenten Transport- und Verkehrssysteme,
 - die Förderung der mit moderner Verkehrstechnik erzielbaren Fortschritte im Dienste der Verkehrssicherheit, Verkehrseffizienz und allgemeinen Sicherheit,
 - die Förderung einer nachhaltigen Mobilität,
 - die Förderung der Weiterverbreitung intelligenter Transport- und Verkehrssysteme,
 - die Information der Öffentlichkeit über intelligente Transport- und Verkehrssysteme,
 - die Förderung eines themenübergreifenden interdisziplinären Wissenstechnologietransfers der Verkehrstechnik und
 - die wissenschaftliche und technische Vernetzung der Partner und der Aufbau eines Kommunikationszirkels.

Der Verein wirkt zum Wohle der Allgemeinheit in diesem Sinne gegenüber der Öffentlichkeit, Entscheidungsträgern und sonstigen Institutionen im privaten und öffentlichen Bereich.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Entwicklung gemeinsamer Projekte,
 - die Beratung der Wirtschafts- und Verkehrspolitik hinsichtlich Standardisierung und Richtlinien,
 - die Einbindung in die nationalen, europäischen und internationalen ITS-Organisationen und entsprechende Vertretung der hessischen ITS-Akteure,
 - die Stärkung der Zusammenarbeit der ITS-Akteure auf nationaler und europäischer Ebene,

- die Förderung von Forschung zu und Entwicklung von intelligenten Transport- und Verkehrssystemen,
 - die Herausgabe von Presseveröffentlichungen, Informationsveranstaltungen und Publikationen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - Präsentation des ITS Hessen und seiner Aktivitäten auf Ausstellungen, Messen und Tagungen und
 - einen Erfahrungsaustausch und die Verbesserung des Wissenstransfers.
- (4) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich der Verein auch anderer Einrichtungen bedienen oder solche schaffen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person, Gesellschaft oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. gewerbliches Unternehmen, Gesellschaft, Institution, Verband und wissenschaftliche Einrichtung) aus dem Bereich der intelligenten Transport- und Verkehrssysteme sowie der Verkehrstechnik werden. Weitere Personen, die den Satzungszweck fördern wollen, können ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und den Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diesen wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele bei anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften als Mitglied oder als Förderer eintreten oder eine Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet vereinbaren.
- (4) Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, den Zielen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder sich ansonsten vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist von der pünktlichen Entrichtung der Beiträge abhängig.

Die Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Informations- und Auskunftsrecht,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- das aktive und passive Wahlrecht bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- eine Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren sowie
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins, den natürlichen Personen sowie den juristischen Personen. Letztere werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch schriftliche Erklärung von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluss darüber,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Haushaltslage und Beschluss darüber,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Beirates.

- (6) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die vom Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (7) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden/vertretenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung möglich.
- (9) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift mitzuteilen sind.
- (11) Die Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handaufheben. Auf Antrag einer Mehrheit von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen geheim stattfinden.
- (12) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Nach seiner Wahl wählen die gewählten Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und geben sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen auf Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätze,
 - die Festsetzung von Gebühren und Umlagen sowie
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Darüber hinaus hat der Vorstand bei der Aufgabenerledigung eine Allkompetenz. Er erledigt alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Die Vorstände können von den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsgruppen vorgeschlagen werden. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode.
- (5) Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung sowie den Vorsitz regeln. Einem Ausschuss sollte mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- (7) Die Sitzung des Vorstandes beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter ein.
- (8) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen beschließen, in der Arbeitsweise, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten seiner Organe geregelt werden.

§ 8 Beirat

- (1) Wird ein Beirat gebildet, werden dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er berät den Vorstand auf dessen Anfrage hin in allen Angelegenheiten des Vereins und gibt gegebenenfalls Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung. Der Beirat ist ein Hilfsorgan des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführer

Wird ein Geschäftsführer bestellt, dann werden die laufenden Geschäfte des Vereins durch diesen erledigt. Er wird vom Vorstand bestellt, abberufen und untersteht dessen Weisungsbefugnis. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits- und Rederecht bei Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Seine sonstigen Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Führung der laufenden Geschäfte wird durch die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geldwirtschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter auf eine Dauer von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer dürfen insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (3) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Rechnungsprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in

pflichtgemäßem Ermessen der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für ungemeldete, so genannte Ad-hoc-Prüfungen.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR), der es für gemeinnützige Zwecke der Forschung und Wissenschaft und hier zur Erforschung intelligenter Transport- und Verkehrssysteme zu verwenden hat.
 - (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung von den von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren durchgeführt.
-

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 22.4.2010 beschlossen